

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 18

Er erscheint Sonntags.  
Bezugpreis vierteljährlich 1,50 Mk. Nur Postbezug.  
Bestellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 2. Mai 1926

Verlagshaus, Berlin G. 2, Neuer Markt 5-12 IV  
Telefon: 5529.  
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

42. Jahrgang

## Unsinniges Geschwätz!

Der überzeugte Arbeiter bringt für seine Ideen gern und freudig alle notwendigen Opfer an Zeit und Geld. Er weiß, was not tut, wenn er seine wirtschaftliche Lage gesteigerten Lebens- und Kulturbedürfnissen anpassen will. Ueberzeugungstreue und Opferwilligkeit sind die schönsten Zeichen der gewerkschaftlichen Solidarität und darum Eigenschaften, auf die unsere Gewerkschaftsgegner mit blassem Neide sehen. Sie erkennen nur zu richtig, daß hierauf neben der ideellen Begeisterung für die Idee die Macht der Gewerkschaften beruht. Und deshalb versuchen sie unausgesetzt von außen her den starken Glauben der Gewerkschaftsmitglieder an ihre Organisationen zu unterhöhlen und damit eine Schwächung der Gewerkschaften selbst herbeizuführen.

Einzig diesem Zweck dient auch eine Notiz im „Wochenblatt für Papper- und Papierverarbeitung“, die den Leser vor übertriebenen Ansprüchen der Gewerkschaften materieller Art an ihre Mitglieder graulich machen will. Unter dem Schlagwort: „Verbandsbeiträge bis 10 Proz. vom Arbeitslohn“ werden für eine Reihe deutscher Gewerkschaften deren Verbandsbeiträge angegeben, wobei man sich das Taschenspielerstückchen gestattet, dem Wochenverdienst die umgerechneten Monatsbeiträge gegenüberzustellen. Trotz dieser verächtlichen Nachhilfe zu dem Zweck, die Gewerkschaftsbeiträge möglichst hoch erscheinen zu lassen und trotzdem dort Zahlen angegeben werden, die den tatsächlichen Verhältnissen etwas sehr Gewalt antun, zu gut Deutsch: die nicht existieren, vermag man nicht einen einzigen Fall anzuführen, in dem die Verbandsbeiträge auch nur annähernd 10 Proz. des Arbeitslohnes ausmachen. Für unseren Verband wird z. B. ein Monatsbeitrag von 7,30 Mk. angegeben. Der Mann, der diese Aufstellungen machte, hat natürlich von den tatsächlichen Verhältnissen keine Ahnung. Es kommt ihm auch gar nicht darauf an, Zuverlässiges zu berichten. Seine Absicht wird gekennzeichnet von dem einleitenden Satz:

„Unsere gewerblichen Arbeiter führen oft bittere Klage über die hohen Steuern, die sie dem Reiche geben, vergessen aber dabei, daß ihre Abgaben an die Verbands- und Gewerkschaften mitunter wesentlich höher sind.“

Daß es sich bei den Abgaben an den Staat, der den Arbeiter nur als Objekt seiner Macht einschätzt, und bei denen an die Gewerkschaft, die dem Arbeiter die einzige Stütze in seinem Kampf um sein Recht ist, um zwei gar nicht vergleichbare Dinge handelt, das sollte doch nachgerade auch dem größten Naivling klar sein. Die Abgaben, die der Staat dem Arbeiter

gleich bei der Lohnzahlung vom Arbeitsverdienst in Abzug bringen läßt, dienen zum größten Teil dazu, den Interessen der wirtschaftlichen Gegner der arbeitenden Bevölkerung zu nützen und den Arbeiterinteressen entgegenzuwirken. Mit Hilfe des Steuerabzuges vom Arbeitslohn schafft sich der Staat die Mittel, die es ihm gestattet, der berufstätigen Bevölkerung in deren Kampf um geistigen, sittlichen und kulturellen Aufstieg und um wirtschaftliche Besserstellung alle nur möglichen Hindernisse in den Weg zu legen.

Die Beiträge dagegen, die unsere Kollegen und Kolleginnen, wie überhaupt alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, an ihre Organisationen und durchaus freiwillig geben, dienen dazu, die nachteiligen Folgen der Handlungen des der Arbeiterschaft nicht freundlich gesinnten Staates abzuwehren und die die Arbeiterinteressen schädigende Machtstellung des Unternehmertums zu brechen. **Durch ihren Beitrag an ihre Gewerkschaft sichern sich alle Kollegen und Kolleginnen die Aktionsfähigkeit, ihrer einzigen Stütze im ungleichen Kampfe mit einem materiell sehr viel stärkeren Gegner.** Der Verbandsbeitrag dient der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, er dient der Abwehr von Angriffen der Unternehmer auf den bereits erkämpften Stand der Lebenshaltung, er dient auch als wichtiger Stützpunkt gegen die verschiedensten Wechselfälle des menschlichen Lebens. Das wissen unsere Mitglieder sehr gut und darum geben sie auch freudig und gern dem Verbandsbeitrag, was dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben haben muß. Was unsere Kollegen und Kolleginnen hier freiwillig leisten, trägt hundertzählige Zinsen, sichert einen gewissen Lebensstandard und erleichtert das sonst so schwere Proletariatsdasein.

Die Mut der Gewerkschaftsgegner ob der Opferfreudigkeit der Gewerkschaftsmitglieder beruht auf der Erkenntnis, daß diese in richtiger Würdigung der Gewerkschaftsarbeit ihre Beiträge fröhlichen Herzens der Organisation geben und daß sie es ablehnen, von „guten Freunden“ Ratschläge und Aufklärungen entgegenzunehmen, wir ihr Geld „besser“ verwendet werden könnte. Unsere Kollegen und Kolleginnen haben den Wolf im Schafspelz nur zu gut erkannt, der sie durch lächerliches Geschwätz nur ihres Rückhaltes in den Nöten der Zeit berauben will. Und darum nützen diesem alle seine Versuche, die Organisation herabzuwürdigen, koste es, was es wolle, natürlich nichts. **Der Geist, der auch in unserer Kollegenchaft vorherrscht, ist ein so guter, daß alle Versuche, ihn gegen den Verband einzunehmen, elend zerfallen müssen.**

## Entscheidungen zu unseren Reichstatarifverträgen.

Etuisindustrie.

Am 19. und 20. April haben in Berlin zwischen Vertretern unseres Verbandes und Unternehmern der Etuisindustrie Verhandlungen über einen neuen Manteltarif und eine neue zentrale Lohnregelung stattgefunden, die aber zu einem abschließenden Ergebnis noch nicht geführt haben.

Die Etuisindustrie ist eine derjenigen Industrien, die infolge des Umstandes, daß sie fast ausschließlich auf den Export angewiesen ist, unter der furchtbaren Wirtschaftskrise am meisten in Mitleidenschaft gezogen ist. Daraus erklärt sich natürlich auch bis zu einem gewissen Grade, daß die Unternehmervertreter sich außerordentlich zugeknöpft zeigten. Im Kreise derjenigen Industrien, mit denen wir zu tun haben, waren es immer die Etuisfabrikanten, die die Rolle des billigen Satob spielen wollten, und es nimmt deshalb nicht Wunder, wenn die Unternehmer immer wieder erklärten, daß sie an dem Zustandekommen eines neuen zentralen Vertrages nur dann ein Interesse hätten, wenn ihnen die notwendigen Erleichterungen zugestanden würden. Was unter diesen Erleichterungen zu verstehen ist, das dürfte hinlänglich bekannt sein. Abschaffung der Ferien oder zum mindesten wesentliche Einschränkung, Befreiung der Tarifbestimmung, die sich auf den § 616 des BGB. stützt, Abschaffung aller derjenigen Bestimmungen, die besondere Zuschläge zum Tariflohn vorsehen (Zulage für Maschinenarbeiterinnen, Spezialarbeiterzulage, Ueberstundenprocente) und schließlich Festlegung einer Arbeitszeitregelung, die jederzeit gestattet, so zu arbeiten, wie es der Unternehmer für zweckmäßig hält, natürlich ohne jeden Ausschlag für Ueberstunden. Das waren so ungefähr die Wünsche der Unternehmer, bei deren Erfüllung durch unseren Verband sie ein neues zentrales Vertragsverhältnis wieder eingehen zu können glaubten.

Daß auf dieser Grundlage unsere Unterhändler nicht geneigt waren, einen Vertragsabschluss zu tätigen, liegt auf der Hand. In der Einzelberatung der Anträge gefanden unsere Vertreter in der Arbeitszeitfrage den Unternehmern das zu, was in den anderen Industrien bereits zugestanden wurde, nämlich ein besonderes Arbeitszeitabkommen, wie es früher schon bestanden hatte, bei dem die Ueberstunden mit 10 Proz. Extrazuschlag belegt werden. Die Ziffern 8 und 9 wurden, weil überholt, gestrichen. In Ziffer 17 soll es in der letzten Zeile statt fünf Wochen „zwei Wochen“ heißen. In Ziffer 53 wird Absatz 2, der gleichfalls überholt, gestrichen. In Ziffer 55 wird der zweite Satz aus dem gleichen Grunde gestrichen. In der Ferienfrage konnte eine Einigung noch nicht erzielt werden, da die Vertreter der Unternehmer meinten, diese Frage noch einmal im Kreise ihrer Mitglieder besprechen zu müssen.

Ebenso konnte noch keine Einigung in der Lohnfrage herbeigeführt werden. In Aussicht genommen wurde, daß eine Lohnvereinbarung gelten soll, bei der der Spitzenlohn von 83 Pf., der im Schiedspruch vom 15. August 1925 festgelegt war, in Wirkung treten solle. Wegen des Infraktretens und der Laufdauer des Lohn tariffs sollen noch Verhandlungen stattfinden. Alle übrigen Verschlechterungsanträge wurden von den Unternehmern zurückgezogen.

In der ersten Hälfte des Monats Mai soll die endgültige Entscheidung herbeigeführt werden.

## Zum Kampf in Krieg.

Die „Abdingung des Reichstarifes bei der Firma Heinze.

Als die Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifes befragt worden war, versuchte die Firma dessen Abdingung in irgendeiner Form herbeizuführen. Nach vorausgegangenem zehntägigen Verhandlungen mit dem Arbeiterrat berief die Firma die Belegschaft am 17. Januar zu einer Versammlung zusammen. Aus dem über diese Versammlung niedergeschriebenen Protokoll entnehmen wir, daß diese die Abwendung der Gefahr der Betriebsstilllegung durch die Betriebsleitung bezweckte. Der Unternehmer sprach selbst zu der Versammlung. Er selbst schilderte die Wirtschaftslage in den dunkelsten Farben. Er betonte die Schwierigkeiten, mit denen das Geschäft zu kämpfen hätte. Er erklärte den Reichstarif für das Geschäft als untragbar. Er hielt es für notwendig, daß sich die Belegschaft hinter die bisherige Betriebsvereinbarung stellt und sie zum „Sonderarbeitsvertrag“ im Sinne der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung erkläre. Er, der Unternehmer, hatte die anzunehmende Entschließung selbst verfaßt und eigenhändig niedergeschrieben. Der treue Diener seines Herrn, der Werkmeister Mühlig, hatte sich vor Beginn der Versammlung in die Durchsicht am Hofe gestellt, um die Versammlungsmüden vom Dapenlaufen abzubringen und in die Versammlung zu dirigieren. Und das nennt der Syndikus in seinem Schriftsatz an das Gewerbegericht einen „Verzicht“ der Belegschaft auf den Reichstarifvertrag, der zweifelsohne aus Ueberzeugung heraus gegeben worden ist. Aus der vollen Ueberzeugung, daß mit dem Reichstarif nicht gerechnet werden kann, kam die Belegschaft zu der rein natürlichen Einsicht, die nicht vom Arbeitgeber durch Zwang oder Drohung eingekauft werden kann.

Was sind aber die Vorgänge vom 17. Januar in Wirklichkeit? Dem Unternehmer war der durch die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung geschaffene Rechtszustand bekannt. Die Arbeiter hatten einen gesetzlich gesicherten Anspruch auf die Rechte aus dem Reichstarifverträge erhalten. Da verlangt der Unternehmer eine Verzichtleistung darauf. Dieses Verlangen ist ein Verstoß gegen Treu und Glauben, ja gegen die guten Sitten; denn Recht und Gesetz stehen ihm entgegen. Und dieser Unternehmer, der Recht und Gesetz nicht kennt, läßt sich von seiner Belegschaft auf Treu und Glauben versichern, daß sie auf die Rechte aus dem Reichstarife verzichtet.

Dem Unternehmer, dem Arbeitgeberverband und dessen Syndikus ist hinlänglich bekannt, daß die „Verzichtserklärung“ nichtig und gesetzlich unzulässig, also rechtsunwirksam ist. Sie ist aber auch obendrein von der Arbeiterschaft in einer Zwangslage abgegeben worden, denn sie ist mit der Drohung der Betriebsstilllegung erpreßt worden. Auch aus diesem Grunde ist der Verzicht rechtlich unwirksam. Und mit einer solchen „Verzichtserklärung“ will der den klagenden Unternehmer vertretende Syndikus die Ansprüche der klagenden Arbeiter bekämpfen. Wo bleibt da die Scham über solche Sittenverwilderung?

### Zu den Prozessen gegen Coewenthal

liegt nunmehr dem Gewerbegericht eine sehr lange Beantwortung der Klage durch den Syndikus Dr. Näge vor. Es sind die gleichen Argumente, mit denen schon in den Prozessen gegen die Firma L. L. Heinze manövriert worden ist. In langatmigen Ausführungen wird auch hier zu beweisen versucht, daß die am 23. Dezember 1925 vorgenommene vorübergehende Betriebs einschränkung eine Betriebsstilllegung gewesen sei, daß die bestehende Betriebsvereinbarung ein Sonderarbeitsvertrag im Sinne der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung sei und daß endlich der neugegründete Wertverein „Betriebschaft W. Coewenthal A. G.“ eine tariffähige Arbeitnehmerorganisation im Sinne der Tarifvertragsverordnung darstelle, die zur Abdingung des Reichstarifs befugt wäre. Was zu allen diesen Streitfragen unsererseits gesagt werden kann, ist bereits geschehen.

Auffallend ist nur an dem Schriftsatz vom 8. April 1926, daß die Beklagte und ihr Prozessvertreter davon abgesehen haben, eine Aufstellung über die in jeder Woche beschäftigte Zahl der Arbeitnehmer beizubringen. Man mag wohl selbst erkannt haben, daß man mit einer solchen Aufstellung die behauptete Betriebsstilllegung nicht beweisen kann. Damit gibt die Be-

## Die Arbeitslosen leben zu üppig!

Der Reichsarbeitsminister hat am 11. März an die obersten Landesbehörden für Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge ein Rundschreiben erlassen, in dem über die Pflicht der Erwerbslosen zur Annahme von Arbeit und über die Höhe der Unterstützungssätze ein Standpunkt vertreten wird, der wenig Verständnis für die Not der Erwerbslosen zeigt. In dem Rundschreiben heißt es u. a.:

„Der gegenwärtige Aufbau der Unterstützungsätze und ihre Höhe nehmen dem Erwerbslosen vielfach den Anreiz, zu einer gering entlohnten Arbeit überzugehen. Die Unterstützungsätze sind zwar nur Höchstsätze, die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise werden sich aber vielfach durch den Stand der Lebenshaltungskosten gehindert fühlen, geringere Sätze vorzuschreiben. Auch die Beschränkung der Unterstützung auf einen bestimmten Bruchteil des letzten Arbeitsverdienstes kann die bezeichnete Gefahr nicht überall beseitigen, weil dieser letzte Arbeitsverdienst unter Umständen erheblich höher liegt als der Verdienst aus der Arbeit, die sich jetzt für den Erwerbslosen bietet. Um so notwendiger ist es, daß die Arbeitsnachweise dem Erwerbslosen die Unterstützung versagen oder entziehen, wenn er eine Arbeit ablehnt, die den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 der Verordnung) genügt. Ich bitte dringend, den Arbeitsnachweisen die strikte Anwendung des § 13 zur unbedingten Pflicht zu machen.“

Bezüglich der Ueberschreitung der Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung schreibt Herr Dr. Brauns folgendes: „Nachdem die Höchstsätze in diesem Winter zweimal erhöht worden sind, ist es unter keinen Umständen angängig, daß neben ihnen und neben den gewerkschaftlichen Unterstützungen, die vielfach noch hinzutreten, weitere Leistungen aus Mitteln der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände an alle Erwerbslose oder ganzen Gruppen von ihnen gewährt werden. Ich bitte, die Gemeinden nachdrücklich darauf hinzuweisen und auch gleichgerichteten Bestrebungen, wie sie sich neuerdings in einer Reihe von Landtagen gezeigt haben, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Die Rücksicht auf die verhängnisvolle Wirkung, die eine Ueberschreitung der Höchstsätze auf den Arbeitswillen haben muß, verpflichtet die zuständigen Reichsreferats und die obersten Landesbehörden, von ihren Befugnissen aus § 41 der Verordnung künftighin ausnahmslos Gebrauch zu machen und bei Ueberschreitung der Höchstsätze oder anderen groben Verstößen die Reichsbeihilfe und die Landesbeihilfe zu entziehen.“

Der Reichsarbeitsminister haut hier genau in die Kerbe der Unternehmer. Dieselben Beschwerden glaubten die Unternehmer schon öfters vorbringen zu müssen. Sie haben jetzt im Reichsarbeitsministerium eine ihnen sehr willkommene Hilfe erhalten. Unerklärlich erscheint es uns aber,

wie die Unterstützungen der Gewerkschaften an ihre erwerbslosen Mitglieder in diesem Zusammenhang genannt werden können. Es geht keiner Staatsbehörde, auch nicht dem Reichsarbeitsminister, etwas an, wie die Gewerkschaften ihre Mitglieder unterstützen. Im Ganzen ist diese Stellungnahme des Reichsarbeitsministers zu bedauern. Wir halten etwas mehr Verständnis für die Lage der Erwerbslosen gerade von dieser Behörde für notwendig oder glaubt sie, daß die Arbeitslosen zu üppig leben?

Anstatt die wenig beneidenswerte Lage der Arbeitslosen zum Gegenstand seines Sparsamkeitstriebes zu machen, sollte der volkswirtschaftliche Unfug einer anderen Art von „arbeitslosen Einkommen“ einmal näher geprüft werden und das sind die „Löhne“ der Aufsichtsräte unserer großen Industrie- und Bankinstitute.

Wenn man sich bei den jüngst bekanntgewordenen Bilanzen den Posten „Bergütung (Tantieme) für Aufsichtsräte“ durchsieht, dann muß man die Feststellung machen, daß hier eine Parasitenwirtschaft getrieben wird, die zum Himmel sinkt. Wie die einzelnen Institute ihre Aufsichtsratsmitglieder „entlohnten“, zeigt folgende Liste:

Bereinigte Glanzstofffabriken . . . . .	680 000 Mk.
Isle Bergbau A.-G. . . . .	171 000 „
Berliner Handelsgesellschaft . . . . .	139 000 „
Commerz- und Privatbank . . . . .	235 000 „
Darmstädter-Nationalbank . . . . .	360 000 „
Deutsche Bank . . . . .	677 000 „
Diskonto-Gesellschaft . . . . .	486 000 „
Dresdner Bank . . . . .	253 000 „
Allg. Deutsche Kreditanstalt . . . . .	200 000 „
Gemeinschaftsgruppe Deutsch. Hypothek. . . . .	140 000 „

Wir kennen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der einzelnen Institute nicht, glauben aber, daß im Durchschnitt jeder in den vorstehend genannten Unternehmungen pro Jahr mindestens 10- bis 15 000 Mk. bekommen wird. Wenn man bedenkt, daß die betreffenden Herren meistens mehrere solcher Aufsichtsratsposten inne haben und sonst in hoch bezahlten Stellungen sich befinden, dann muß man eine solche Vergütung volkswirtschaftlichen Vermögens, das doch erst aus der großen Masse herausgepreßt wurde, als aufreißend bezeichnen. Jedenfalls müssen sich die Millionen Arbeitslosen ein eigentümliches Bild von der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung machen, wenn für ein oder zwei Sitzungen im Jahr derartige Entschädigungen bezahlt werden, dieweil Millionen kaum etwas zu beßen haben und der Reichsarbeitsminister ihnen auch noch dieses Wenige beschneiden möchte. Der Reichsarbeitsminister würde klüger tun und sich den ehrlichen Dank der Arbeitslosen sichern, wenn er seinen Kollegen Finanzminister bewegen würde, dieses arbeitslose Einkommen der Herren Aufsichtsräte zugunsten der tatsächlich Arbeitslosen wegzusteuern, anstatt geflissentlich den Besitz zu schonen. Das wäre endlich einmal eine Tat!

klagte schon selbst zu, daß es sich nur um eine Betriebs einschränkung gehandelt haben kann, mit der aber die Rechte der Arbeiterschaft aus dem Betriebsratsgesetz nicht aufgehoben werden können.

Von Interesse sind schließlich noch die Ausführungen im Schriftsatz der Beklagten über die Wertbeurteilung der Arbeiterschaft. Es heißt da:

„Nach ausdrücklicher Auskunft des Vorsitzenden der Erwerbslosenfürsorge sollte die Firma die Papiere weiterhin behalten und nur die entsprechenden sonstigen Formalitäten erledigen, um die entlassene Belegschaft in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung zu setzen.“

Es bestand also nicht die Absicht, die Belegschaft zu entlassen, sondern nur zu beurteilen. Um ihr aber die Erwerbslosenunterstützung zu sichern, hat man sich beim Vorsitzenden des Erwerbslosenfürsorgeausschusses danach erkundigt, welche Papiere erforderlich sind, auf Grund deren die Unterstützung gezahlt wird.

Die Firma wehrt sich dann noch gegen die Behauptung der Kläger, daß sie gemahregelt seien. Wir können es uns wahrlich schenken hierauf näher einzugehen. Es genügt, um die Behauptung der vorliegenden Mahregelung zu erhärten, vollauf die Feststellung der Tatsache, daß die Firma auch heute noch

## Das Ende der Preisabbauomödie.

X. Es ist still geworden mit der mit so großem Tamtam eingeleiteten Preisabbauaktion. Man hört weder etwas von dem Kampfe gegen den Bucher, noch verlautet etwas von der auch heute noch so notwendigen Bekämpfung der Kartelle und Syndikate. Die Regierung hat mehrmals einen Anlauf genommen, gegen die Kartellanschläge anzukämpfen. Ein sichtbarer Erfolg ist nicht in die Erscheinung getreten. Es ist auch von einem volksparteilichen Minister schlecht zu verlangen, daß er mit der üblichen Rücksichtslosigkeit gegen seine Parteifreunde, die in den Kartellen tonangebend sind, ankämpfen soll. So gar vor den Handwerksmeistern ist man zurückgewichen, als diese in wilden Versammlungen ganz energisch gegen die Maßnahmen der Regierung bezüglich der Preispolitik der Innungen protestiert haben. Im ganzen ist zu konstatieren, daß die Preisabbauaktion der Regierung nur deshalb einen Erfolg hatte, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus einen Preisabbau herbeiführten. Die Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Produkte infolge internationaler Konkurrenz im Preise stark zurückgeblieben, hat der Reichsindeziffer eine Tendenz nach unten gegeben. Fallen einmal die von der Krise und der internationalen Konkurrenz herbeigeführten Preisfenkungen, dann ist damit zu rechnen, daß das Preisniveau allgemein wieder in die Höhe geht. Dafür bietet der Großhandelsindex des statistischen

Reichsamts den treffendsten Beweis. Dieser stieg vom Februar (Monatsdurchschnitt) von 118,4 auf 123,6 am 14. April. Im Oktober 1925, als die Preisabbauaktion der Regierung einsetzte, betrug er 123,7. Man kann also feststellen, daß die Preisabbauaktion nur eine vorübergehende Erscheinung war. Der Erfolg konnte nur erzielt werden, da die Preise aus anderen Gründen eine Senkung erfuhren. Es ist bedauerlich, diese Feststellung in der Zeit der schwersten Krise machen zu müssen. Die Ueberwindung der deutschen Wirtschaftskrise kann nur vor sich gehen, wenn der Preisabbau mit allen Mitteln vorwärtsgetrieben werden kann. Die weit zurückgebliebene Kaufkraft der deutschen Bevölkerung ist nicht in der Lage, der industriellen Produktion den notwendigen Impuls nach aufwärts zu geben. Dies konnte aber von der Preisbildung aus geschehen. Statt dessen ist eine Erhöhung der Warenpreise das Resultat einer mehrmonatigen Entwicklung. Die Preisbildung in Deutschland ist nicht das Produkt von Angebot und Nachfrage, sondern wird künstlich beeinflusst von Organisationen der Industrie und des Handels, den Kartellen und Syndikaten. Solange die deutsche Regierung vor der Macht der monopolistischen Organisationen zurückweicht, so lange sie nicht den Mut findet, gegen dieses Gebilde die Offensive zu ergreifen, so lange wird jede Preisabbauaktion ein Mißerfolg sein.

er die Antwort schuldig. Das Gegenteil konnte von der Arbeiterschaft festgestellt werden, und zwar, daß in letzter Zeit die besten Affordarbeiter nur einen Lohn von 12 bis 15 Mt. bei viertägiger Arbeit verdienen konnten. Dr. Knors glaubte auch, unserem Kollegen Grummt eins verlesen zu sollen, da die ausgesperrten Kollegen auf der Tribüne saßen und zuhörten. Dreißt und gottesfürchtig erklärte er, Grummt halte Agitationsreden zum Fenster hinaus, um sich das verschwundene Vertrauen bei seinen Kollegen wieder zurückzugewinnen. Es kam aber anders, als es Dr. Knors glaubte, denn die ausgesperrten Kollegen quittierten seine Aeußerung mit einem schallenden Gelächter.

Unsere Kollegenschaft hat des öfteren Gelegenheit gehabt, zu sehen und zu hören, wie annahmend die Unternehmervertreter auftreten. Sie ist dadurch zu der Einsicht gekommen, daß nur durch Zusammenstoß innerhalb einer starken Organisation die Lage des Arbeiters gerettet werden kann. Darum Kollegen und Kolleginnen! Haltet dem Verbanne die Treue, dann wird auch die Selbstherrlichkeit der Unternehmer gebrochen werden, die euch niedere örtliche Löhne aufzwingen wollen.

### Gewerkschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Konzentrationsbewegung der deutschen Gewerkschaften hat in neuerer Zeit wieder erhebliche Fortschritte gemacht. Der seit langem erörterte Zusammenschluß der Arbeiter in den keramischen Industrien scheint jetzt greifbare Gestalt anzunehmen. Aber bemerkenswerterweise schließen sich die in Frage kommenden Verbände der Glasarbeiter und Porzellanarbeiter nicht in einer neuen Organisation zusammen, sondern gehen zusammen in einen größeren und leistungsfähigeren Verband, dem Verband der Fabrikarbeiter auf. Innerhalb dieses Verbandes bilden dann der festige Porzellanarbeiterverband und der Glasarbeiterverband, vereinigt noch mit anderen Gruppen der keramischen Industrien, den „Keramischen Bund“. Die Vorarbeiten sind zu Ende geführt, die in Frage kommenden Verbandszeitschriften veröffentlichten zurzeit die Grundlagen und die Sonderstatuten des „Keramischen Bundes“ und die weiter noch stattfindenden Konferenzen und Mitgliederabstimmungen scheinen nur noch Formalitäten zu sein.

Weiter geht in den Lebens- und Genussmittelindustrien ein bedauerlicher gewerkschaftlicher Zusammenschluß vor sich. Es kommen hier in Frage der Verband der Fleischer, Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter und der Verband der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter. Auch die Organe dieser Verbände geben jetzt die von den drei Vorständen vereinbarten Grundzüge bekannt, auf denen der Zusammenschluß erfolgen soll. Der geplante gemeinsame Verband dieser Organisationen wird dann etwa 120.000 bis 130.000 Mitglieder umfassen. In Anbetracht der fortgesetzt erstarkenden Kapitalmacht sind diese gewerkschaftlichen Konzentrationen nur zu begrüßen.

### Nach wie vor falsche Steuerpolitik.

Das Steuerjahr 1925/26 hat mit dem 31. März abgeschlossen. Nach den Veröffentlichungen des Reichsfinanzministeriums beträgt das Gesamtaufkommen an Steuern, Zöllen und Abgaben 6856 Millionen Rmt., gegenüber dem Steuerjahr 1924/25 und 456 Millionen Reichsmark weniger. Da der Voranschlag für 1925/26 aber auf 6770 Millionen Rmt. festgesetzt worden war, ergibt sich ein Mehr im Aufkommen des Jahres 1925/26 in Höhe von 86 Millionen Rmt.

Die Entwicklung des Steuerjahres 1925 wurde von einer Reihe von Steuerermäßigungen beherrscht. Man hat die Maßnahmen der Steuerermäßigung immer mit Berufung auf die Wirtschaft begründet, die unbedingt Erleichterungen brauche. Insbesondere wurde dabei betont, daß die Steuerermäßigung zu einer Preisverbilligung und damit zu einer Stärkung der Kaufkraft führen sollte. In dem Preisabbauprogramm des Reichsfinanzlers Luther nahmen denn auch die Steuerermäßigungspläne als Mittel der Preisfenkung eine hervorragende Stellung ein.

teinen Arbeitnehmer in ihrem Betriebe duldet, der nicht die nachfolgende im Druck angefertigte Verzichtserklärung unterschreibt:

„Der — die — Unterzeichnete erklärt sein — ihr — Einverständnis mit den zurzeit geltenden Arbeitsbedingungen und Löhnen, wie sie durch den Vertragsabschluß der Betriebsgesellschaft W. Loewenthal A.-G. mit der Firma festgelegt sind und erklärt ausdrücklich, trotzdem ihm — ihr — bekannt ist, daß durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsvertrages nach Ansicht der Buchbindergewerkschaft höhere Löhne für Krieg festgesetzt sind, daß er — sie — sowohl für eine zurückliegende Zeit, als auch in Zukunft keine Nachforderung erheben wird.“

Die 300 Leute, die zurzeit im Betriebe der Beklagten sind, haben natürlich aus Not diese Verzichtserklärung unterschrieben. Andernfalls würden sie arbeitslos geworden sein und würden ebenso der Not überantwortet wie die gemäßigtesten Verzichtserklärungsverweigerer. Aber der Demotrat Walter Loewenthal hat kein Empfinden für seine gesetz- und sittenwidrigen Handlungen. Wenn nur sein Schornstein billig weiter raucht.

Generaldirektor Walter Loewenthal behauptet immer wieder, daß er nichts gegen die Buchbindergewerkschaft hätte, er verwehre es keinem seiner Leute, ihr beizutreten und anzugehören. Was nützt aber der Arbeiterschaft eine Koalition, deren Tarifverträge der Demotrat nicht anerkennt und die er mit allen Mitteln bekämpft. Der Zweck der Koalition ist ja die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft. Eine Koalition, die in dieser ihrer Tätigkeit gehindert wird, nützt der Arbeiterschaft allerdings nicht viel. Solange der Demotrat Loewenthal der Arbeiterschaft nur das Recht, sich zu vereinigen, gewährt, dieser Vereinigung aber nicht das Recht der Betätigung läßt, solange ist das demokratische Bewußtsein des Herrn Generaldirektors mit einer Koalitionsfeindschaft belastet. Unser Verband wird sich aber auch dem demokratischen Generaldirektor gegenüber durchzusetzen wissen.

### Zur Aussperrung der Kartonnagenarbeiter in Annaberg-Buchholz.

Am 12. April tagte der Schlichtungsausschuß in Annaberg, um den Lohnstreit der Kartonnagenarbeiter zu schlichten. Eine Vereinbarung konnte jedoch nicht zustande kommen, da die Kartonnagenfabrikanten vorgezogen hatten, nicht zu erscheinen, „da sie alle verreiselt waren“. Selbst die geladenen Arbeitgeberbestreiter aus der Kartonnagenindustrie, hatten es vorgezogen, zu „verreisen“ und so mußte sogar ein Vertreter des Herrn Dr. Knors als Beisitzer im Schlichtungsausschuß mitwirken. Selbst der Vertreter der Arbeitgeber, Herr Dr. Knors, kam nahezu eine Stunde später als die Verhandlung angefangen war. Die Herren glauben eben auf Recht und Gesetz nichts geben zu brauchen. Nach scharfen Auseinandersetzungen wurde folgender Spruch gefällt:

1. Die dem Obererzgebirgischen Papierindustrieverein angehörenden Firmen sind verpflichtet, ab 9. April 1926 einen Spitzenlöhnenlohn von 69 Pf. zu zahlen. Die übrigen Tariflöhne errechnen sich nach der bisherigen Staffeltung.
2. Diese Regelung gilt bis auf weiteres und ist erstmalig für Ende Oktober 1926 mit dreiwöchiger Frist kündbar.
3. Soweit die ausgesperrten Arbeiter bis zum 2. April 1926 noch beschäftigt gewesen sind, sind sie binnen 14 Tagen wieder einzustellen.
4. Die Parteien haben sich bis zum 17. April 1926 zu erklären, ob sie den Schiedspruch annehmen und seine Verbindlichkeitserklärung beantragen.

Obwohl dieser Schiedspruch einen Lohnabbau von 1 Pf. für die Spitze der bisherigen Löhne vorsieht, hat die Arbeiterschaft den Schiedspruch notgedrungen angenommen. Die Unternehmer haben nach einigen Tagen den Schiedspruch abgelehnt, da sie hoffen, beim sächsischen Schlichter einen für sie günstigeren Spruch zu erhalten. Die Unternehmer glauben eben die Notlage der Arbeiter noch mehr ausnützen zu können und operieren damit, daß noch ein Teil der Arbeiter zu den von ihnen diktierten Löhnen arbeiten. Das diese Arbeiter aber mit Sehnsucht darauf warten, daß sie wieder höheren Lohn erhalten, verweisen die Herren zu sagen. Dr. Knors glaubte nun mit Löhnen von 40 bis 57 Mt. in der Woche bei 48stündiger Arbeitszeit operieren zu können. Auf die Frage, wo diese Löhne verdient worden sind, blieb

Daß dich keine Lektüre nicht beherrschen, sondern herrsche über sie.

Es gibt wirklich sehr viele Menschen, die bloß lesen, damit sie nicht denken dürfen.

Sehen wir uns einmal das Ergebnis der Steuerermäßigungen näher an: Es sind eine ganze Reihe von Steuern ermäßigt worden, die dem Besitz zugute kommen. Diese Steuern weisen wesentliche Mindererträge gegenüber dem Steuerjahr 1924/25 auf. Eine Stärkung der Kaufkraft der breiten Bevölkerung, worauf es bei Ueberwindung der Krise ankommt, ist damit aber nicht erzielt worden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Umsatzsteuer betrachtet werden, die preisverteuernd und produktionshemmend wirkt. Außerdem wirkt sie sich als Steuer auf den Konsum der breiten Massen aus. Die Umsatzsteuer ist zwar auch ermäßigt worden, auf die Preisstellung hat sich das jedoch nicht ausgewirkt. Die ganze Aktion der Umsatzsteuerermäßigung ist deshalb ein Geschenk an den deutschen Produzenten und den deutschen Händler geworden, anstatt der Kaufkraft der breiten Bevölkerung zugute zu kommen.

Nach Lage der Dinge gibt es heute nur einen Weg, die Steuerpolitik in den Dienst einer Stärkung der Kaufkraft zu stellen. Dieser Weg ist die Herabsetzung des Lohnabzuges. Leider ist die bürgerliche Regierung diesen Weg nicht gegangen. Sie hat es bei kleinen und geringfügigen Minderungen bewenden lassen mit dem Erfolg, daß, während fast alle anderen Steuern sanken, der Lohnabzug ein größeres Aufkommen erbrachte als im Jahre 1924/25. Wo eine Stärkung der Kaufkraft durch die Steuerpolitik möglich war, ist also tatsächlich eine weitere Schwächung eingetreten. Denn nicht die einzelnen Sätze in der Lohnabzugsregelung sind für die Kaufkraft der Massen von Entscheidung, sondern das Gesamtaufkommen aus dem Lohnabzug. Dieses ist aber höher als im Vorjahr. Dasselbe kann von den Zöllen und den Verbrauchssteuern gesagt werden. Im ganzen Steuerjahr 1925/26 stehen sinkenden Besitzsteuern steigende Zolleinnahmen und steigende Verbrauchssteuern gegenüber. Das ist eine Entwicklung, die keineswegs im Interesse unserer Wirtschaft liegt.

So betrachtet ist das Steuerjahr 1925/26 ein böses Jahr, das nicht unmerklich zur Verschärfung der Wirtschaftskrise beigetragen hat. Die Verschärfungen auf dem Arbeitsmarkt beweisen aber, daß mit der im Jahre 1925/26 betriebenen Steuerpolitik zugunsten des Besitzes und auf Kosten der Arbeiterschaft und der Kaufkraft der Bevölkerung endlich Schluß gemacht werden muß.

### Wer leidet am Kapitalmangel?

Von Jürgen Kuczynski.

Frägt man einen Unternehmer nach den Gründen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Deutschland, dann erhält man die stereotype Antwort: Es fehlt an Kapital. Forscht man weiter, dann hört man: Die Arbeitszeit ist zu kurz, die Löhne sind zu hoch, wir haben keine Absatzmöglichkeiten!

Daß nicht lange genug gearbeitet wird, stimmt nicht. In wenigen Ländern wird so lange gearbeitet wie in Deutschland und diesen wenigen Ländern geht es nicht besser als Ländern mit kürzerer Arbeitszeit. Daß die Löhne zu hoch sind, stimmt auch nicht; denn selbst wenn man die Reparationszahlungen zu der gesamten Lohnsumme von etwa 35 Milliarden Mark hinzuschlägt, findet man, daß in kaum einem Lande so niedrige Real-löhne gezahlt werden wie in Deutschland. Allen Ländern mit höheren Löhnen aber geht es wirtschaftlich besser als Deutschland. Richtig ist das Argument, es sei kein zureichender Absatz möglich. Also: Die Ungunst der wirtschaftlichen Lage ist begründet im Kapital- und Absatzmangel.

Was heißt Kapitalmangel? Nicht, daß die umlaufende Geldmenge zu gering ist. Geringe Quantität der Geldmasse kann ausgeglichen werden — und wird immer ausgeglichen — durch gesteigerte Umlaufgeschwindigkeit. Schnellere Umlaufgeschwindigkeit heißt schneller Wechsel des Besitzers. Soll aber das Geld den Besitzer schneller wechseln, dann muß auch das Geldäquivalent, die Ware, ihre Umlaufgeschwindigkeit steigern; d. h. der Warenumsatz, der Warenabfluß muß sich erhöhen. Die Wurzeln des Übels sind, wie wir sehen, eng verflochten; sie lassen sich nicht einzeln ziehen, nur die Befreiung beider wird Heilung bringen.

Seit der Stabilisierung der Mark ist man bemüht, den Mangel an Kapital zu beheben. Man ermäßigte und stundete die Steuern der Produzenten, inländischer und ausländischer Kredit stoffen ihnen reichlich zu. Statt einer Verbesserung trat aber eine Verschlechterung der Lage ein. Weshalb? Man hat versucht, den Kapitalmangel zu beheben, ohne darauf zu achten, daß der Absatz von Waren gleichzeitig gesteigert würde. Die Kredite ermöglichten der Industrie, ohne Waren abzusetzen, weiter zu produzieren. Die Kredite steigerten die absetzbereite Warenmasse und entzogen die Produzenten der Aufgabe, sich um den Verkauf ihrer Waren zu bemühen. Die Kredite waren als wirtschaftliche Maßnahme verfehlt, denn sie erreichten nicht ihren Zweck: Besserung der wirtschaftlichen Lage. Sie waren pädagogisch verfehlt, denn sie förderten die Faulheit der Produzenten und gewöhnten sie daran, einen Uebergangszustand als Dauerzustand zu betrachten. Statt den Absatz zu steigern, verlangsamten sie den Warenumsatz. Man zog an einer falschen Wurzel. Denn:

Nicht den Produzenten mangelt das Kapital, sondern den Konsumenten. Nicht die Kapitalkraft der Produzenten ist durch die Inflation erschöpft — das Goldkapital der Aktiengesellschaften ist (im Durchschnitt) höher als 1914 —, sondern die der Konsumenten. Die Kredite sind in falscher Richtung geflossen. Würde es gelingen, die Kapitalkraft der Konsumenten zu steigern, dann würde der Absatz sich heben, die Umlaufgeschwindigkeit von Geld und Ware steigen, dann würden die Produzenten nicht zu Kredit — den haben sie nicht mehr nötig —, sondern zu Geld kommen. Dann wären die Störungen im Wirtschaftsleben beseitigt und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten behoben.

Wie aber ist die Kapitalkraft der Konsumenten zu steigern, wie ihre Kaufkraft zu heben? Zunächst durch Herabsetzung der Warenpreise. Die Preisabbaution der Regierung ist vollkommen gescheitert. Der einzig mögliche Weg: dauernde Restriktion der Kredite ist nicht beschritten worden. Diese hätte zu Zwangsverkäufen führen können, wenn nicht wiederum das Ausland als williger Kreditgeber der Wirtschaft zur Verfügung gestanden hätte. Der Kreditverkehr mit dem Ausland zu sperren, ist aber aus weltwirtschaftspolitischen Gründen nicht ratsam. Ein zweites, ebenso wirksames Mittel, den Kapitalmangel der Konsumenten zu beheben, wäre eine Heraushebung der Löhne und Gehälter, daran aber denken die Produzenten nicht. Die große Arbeitslosigkeit ermöglicht im Gegenteil Lohnherabsetzungen. Auf natürlichem Wege ist also eine Kapitalkräftigung der Konsumenten nicht zu erreichen, es müssen außerordentliche Maßregeln ergriffen werden. Welche? Und von wem?

Von den Produzenten ist nichts zu erwarten. Das Unternehmertum in Deutschland ist wirtschaftlich wie geistig stark zurückgeblieben. Allein der Staat kann noch helfen, der Konsument muß mitarbeiten. Die Mitarbeit des Konsumenten wird sich darauf beschränken, nicht zu sparen. Denn jede gesparte Mark fließt dem Unternehmer zu und erlaubt ihm, weiter zu hohen Preisen bei niedrigen Löhnen ohne einen der Produktion entsprechenden Absatz zu wirtschaften. Die Parole des Konsumenten muß also lauten: Arbeite und gebe aus! Die Hauptaufgabe fällt dem Staate zu. Wenn dem Produzenten Kapital mangelt, ist es nicht schwierig, ihm zu helfen. Man gibt den einzelnen Unternehmern Kredite. Diese Möglichkeit fällt den Konsumenten gegenüber fort, denn der Staat kann nicht dem einzelnen Konsumenten Geld geben. Nicht dem einzelnen, wohl aber der Gesamtheit der Konsumenten: Er verminder die Steuerlast. Eine Aufhebung der Lohnsteuer z. B. würde die Kaufkraft der Konsumenten ganz erheblich steigern. Die Hälfte des Ertrages dieser Steuer kann das Reich ohne Ausgleich verschmerzen. Um so leichter, wenn es auf weitere Millionenunterstützungen an Industrie und Landwirtschaft verzichtet und etwa die Erbschaftsteuer erhöht. Der Ausfall der anderen Hälfte kann durch langfristige Kredite bei der Reichsbank gedeckt werden, die den entsprechenden Betrag in ihrem Kreditbudget für private Unternehmungen sperrt. Diese Maßregel ist neuartig, aber deshalb nicht verkehrt. Es spricht nichts dagegen, daß die Reichsbank, die so vielen minder vertrauenswürdigen Kreditwürden langfristige Kredite

gegeben hat, nicht auch dem Reiche einen solchen gibt. Und wenn es nicht die Reichsbank ist, dann irgendeine andere Bank des Inlandes oder Auslandes. Es spricht nichts dagegen, daß das Reich, das Jahre hindurch das Unternehmertum unterflügte, ohne irgendeinen Erfolg damit erzielt zu haben, jetzt die Konsumenten unterstützt. Denn:

Allein bei den Konsumenten herrscht echter Kapitalmangel. Und allein die Behebung des Kapitalmangels der Konsumenten bringt uns gesteigerten Warenumsatz, fördert damit zugleich die Produktion, hilft Produzenten und Konsumenten, wird unsere Wirtschaft sanfteren.

### Zeit wann gibt es Zeitungen?

Diese Frage beantwortet der „Jugendspiegel des Berliner Tageblattes“ in folgender Weise:

„Den Gedanken einer Zeitung verdanke man dem römischen Staatsmann Julius Cäsar. Dieser ließ während seines Amtsjahres als Konsul (59 v. Chr.) alle wichtigen Ereignisse auf Holztafeln aufzeichnen und diese an öffentlichen Plätzen aushängen. Wie lange eine derartige Einrichtung bestanden hat, ist unbekannt. Es ist aber auffällig, daß eine ähnliche Art der Benachrichtigung im Jahre 1550 wiederum in Italien, und zwar in der Republik Venedig, auftauchte.

Der Weg zu einer Zeitung im heutigen Sinne wurde natürlich durch die Erfindung der Buchdruckerkunst durch Gutenberg gefördert. Als die Türken die Christenheit immer heftiger bedrohten, ließ der Papst Nikolaus V. durch Gutenberg Flugblätter drucken, in denen er zur Vertreibung der Ungläubigen aufforderte. Auch in Spanien, in Köln und Aachen wurden später gelegentlich ganz ähnliche Druckschriften herausgegeben, die aber alle nicht viel mit einer wirklichen Zeitung zu tun hatten und nur Vorboten einer solchen waren.

Erst um 1600 entstanden Blätter, die als wirkliche Zeitungen betrachtet werden können. Leider sind diese ersten Exemplare verloren gegangen, doch befindet sich in der Heidelberger Universitätsbibliothek eine, wenn auch etwas später herausgegebene Zeitung, die die erste erhaltene deutsche Zeitung ist. Sie wurde im Jahre 1609 von dem Straßburger Buchdrucker Johannes Carolus unter dem Titel: „Relation (Berichte) aller Fürnehmen und gedenkwürdigen Historien usw.“ herausgegeben. Regelmäßig jede Woche einmal erschien dann ein solches Exemplar und hatte zum meist den Umfang von zwei bis vier Blättern Quartformat.

Ungefähr 20 Jahre später erschien eine weitere Zeitung in Magdeburg. Von da an entwickelte sich das deutsche Zeitungswesen langsam, es nahm erst einen größeren Aufschwung seit 1793, seit dem Ende der großen französischen Revolution. C. L.

### Cellophan.

Dieses noch wenig bekannte Produkt ist eine glasklare, biegsame und schmiegsame Haut, die sich wie Papier schneiden, ausstanzen, kleben und bedrucken läßt, sowie durch Ritzen oder Rillen in Schachtelform gebracht werden kann. Cellophan findet in der Kartonnagenindustrie zur Herstellung von Schachteln sowohl als auch in der Packungsindustrie, z. B. zum Einpacken von Genuss- und Lebensmitteln und bei der Herstellung von Flach- und Kreuzbodenbeutel, Tüten und Taschen, Verwendung. Auch als Schutzmittel gegen zerstörende Einflüsse bei Bildern und Plakaten läßt sich dieses Produkt vorzüglich verwenden, indem genannte Erzeugnisse damit überzogen werden, so daß die Oberflächen der Bilder oder Plakate vollkommen luftdicht abgestrichen sind. Die bekannte Gelatinesolie, die ebenfalls bei der Herstellung von Kartonnagen Verwendung findet, ist viel spröder und verurteilt bei der Bearbeitung manchmal schwer überwindliche Schwierigkeiten. Cellophan ist in vielen Farben und in Stärken von 0,02 bis 0,16 Millimeter, sowie in verschiedenen Musterungen gaufrirt zu haben.

F. R.

Eine freudlose Jugend ist nur zu oft das traurige Vorpiel zu einem freudlosen, vergrämten, menschenscheuen, ja menschenfeindlichen Alter. Friedrich Spielhagen.

# Für unsere Betriebsräte

## Wir Arbeitslosen.

Wir drängen dich durchs Tor hinein,  
wir frösteln vor den Schaltern,  
wir stehen dort in langen Reih'n  
durch Wochen, die uns altern;  
viel Hundert — und an einem Tag  
ein Duzend nur, dem's glücken mag.  
Die Arbeit knapp, das Elend groß —  
ach, ging' es nur geschwinder!  
Wir warten, warten arbeitslos —  
Und haben Weib und Kinder.

Wir suchen durch die weite Stadt  
durch Stunden, Tage, Wochen.  
Wir wären gerne einmal satt, —  
hört uns um Arbeit pochen!  
Wir seh'n euch Satten ins Gesicht,  
ihr seht vorbei, ihr seht uns nicht!  
Wir betteln nicht — nach Arbeit bloß,  
dem Hungerüberwinder,  
nach Arbeit schreien wir arbeitslos.  
Wir haben Weib und Kinder.

Es peitscht uns müd die graue Not.  
Wir hungern und wir dürsten.  
Wir winseln um verdienten Brot —  
Du denkst an deine Fürsten.  
Du Spielher mit dem Speckgenid,  
du Bürger, satt und feist und dick,  
dein Fettherr schlägt zu jeder Frist  
für arbeitslose Schinder —  
nehmt ihnen, was des Volkes ist!  
Wir haben Weib und Kinder.

Josef Maria Frank.

## Betriebsräte und Unfallverhütung.

Die Pflichten und Aufgaben der Betriebsräte sind sehr groß für solche Betriebsratsmitglieder und Betriebsobmänner, die ihr Amt ernst nehmen. Die den Betriebsräten überwiesenen Aufgaben sind im § 66 des Betriebsrätegesetzes aufgezählt. Wir wollen aus der Fülle nur eines herausgreifen, und zwar die Pflicht der Betriebsräte zur

### Bekämpfung der Betriebsunfälle.

Der Absatz 8 des genannten Paragraphen besagt hierüber:

„Die Betriebsräte haben die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratungen und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Schon die genaue Ausführung dieser Aufgaben würde genügen, um überhaupt die Existenz der Betriebsräte und Betriebsobleute zu rechtfertigen. Es muß im Bestreben eines jeden Betriebsrates liegen, sich mit aller Energie gerade dieser Aufgabe zu widmen. Nicht nur aus Kollegialität, sondern auch aus allgemeinem Menschlichkeitsgefühl ist es eine der besten Handlungen,

keine Mitmenschen und Mitarbeiter vor den Gefahren des Betriebes zu schützen.

Leider wird von vielen Betriebsräten der Unfallverhütung und der Betriebssicherheit nicht die genügende Aufmerksam-

keit gewidmet. Gewiß ist diese Aufgabe auch in der Praxis oft nicht leicht durchzuführen. Der Kampf ums tägliche Brot läßt oft vergessen, auf die vorgeschriebene Betriebsicherheit zu achten. Auch mag es vielfach daran liegen, daß die Betriebsräte in einigermaßen gutem Einvernehmen mit ihrem Unternehmer leben wollen und oft ein Auge zudrücken, wenn die Unfallverhütungsvorschriften nicht in genügendem Maße beachtet werden. Eine derartige Handlungsweise ist jedoch eines klaffenbewußten Arbeiters unwürdig. Lieber keinen Betriebsrat, als einen, der nicht voll und ganz für die Gesundheit und das Leben seiner Kollegen eintritt. Natürlich muß der Schutz der Betriebsratsmitglieder dem Unternehmer gegenüber noch mehr gestärkt werden, dann werden die Betriebsräte auch mutiger für die Interessen ihrer Kollegen und Kolleginnen eintreten.

Was können nun die Betriebsräte alles tun, um Betriebsunfälle möglichst zu verhindern und überhaupt die sanitären Einrichtungen der Betriebe zu verbessern? Man kann dies ganz kurz in einigen wenigen Worten zusammenfassen. Durch den genannten Paragraphen sind die Betriebsräte

### unterstützende Organe der Arbeiterschutzbekörden

geworden. Sie brauchen also nur die Maßnahmen, die von diesen Stellen zum Schutze unserer Kollegen und Kolleginnen getroffen werden, zu unterstützen und für eine richtige Durchführung und Ausführung Sorge zu tragen. Die Berufsgenossenschaften als Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung fangen jetzt an, der Unfallverhütung größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Diese Bestrebungen müssen auf jeden Fall von den Betriebsräten unterstützt werden. Die Betriebsräte müssen darauf achten, daß nicht nur die Unfallverhütungsvorschriften ordnungsmäßig bekanntgemacht sind, sondern vor allen Dingen auch darauf sehen, daß sie sowohl vom Unternehmer als auch von unseren Kollegen und Kolleginnen selbst genügend Beachtung finden. Alle Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die vom Unternehmer erfolgen, müßten, wenn keine gültige Einigung erzielt werden kann, den Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften gemeldet werden. Diese werden dann schon für richtige Durchführung usw. Sorge tragen. Ebenso müssen die Betriebsräte darauf achten, daß Verbandskassen, Unfallstationen in größeren Betrieben usw. nicht nur vorhanden, sondern auch gebrauchsfähig sind. Gerade hier liegt viel im argen. Gewöhnlich sind Verbandskassen usw. vorhanden, im Bedarfsfalle jedoch fehlt der wichtigste Inhalt. Daß die Betriebsräte für Schutzvorrichtungen an den Maschinen, Lüftungs- und Entstaubungsanlagen usw. sorgen müssen, braucht nicht besonders betont zu werden. Aber auch auf das Vorhandensein von einwandfreiem Werkzeugzeug müssen die Betriebsräte ihr Augenmerk richten. Wieviel Unfälle ereignen sich nicht durch schadhafte Werkzeugzeug.

Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten müssen auf jeden Fall die Unterstützung der Betriebsräte finden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten können nach den neuesten Bestimmungen bei ihren Revisionen Betriebsratsmitglieder mit durch die Räume nehmen. Diese Aufsichtsbeamten sind auf jeden Vorgang und jeden Mangel, der Gesundheit und Leben unserer Kollegen und Kolleginnen schädigen könnte, aufmerksam zu machen. Schaffen diese Beamten keine Abhilfe, dann haben

sich die Betriebsratsmitglieder an ihre Zahlstellenverwaltung, an Arbeitersekretäre usw. zu wenden, die schon die nötigen Schritte einleiten werden, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen.

Hierbei ist jedoch auch eine andere Seite der Unfallbekämpfung zu streifen, nämlich

### die Aufklärung der Mitarbeiter.

Alljährlich ereignen sich noch eine sehr große Zahl Betriebsunfälle durch Unachtsamkeit und leider muß man sagen, auch durch Leichtsinnigkeit vieler Kollegen und Kolleginnen selbst. In allen Betriebsräten muß ein Betriebsratsmitglied mit dem Sondergebiet „Unfallversicherung“ betraut sein. Dieses Betriebsratsmitglied hat die Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um seine Mitarbeiter über die Betriebsgefahren aufzuklären. Es dürfte z. B. auf keinen Fall vorkommen, daß sich schwere Unfälle dadurch ereignen, daß Kollegen und Kolleginnen die Schutzvorrichtungen von den Maschinen beseitigen usw. Auch auf die Einhaltung des Rauchverbots in verschiedenen Betrieben usw. müssen die Betriebsräte achten. Die Aufklärung der Mitarbeiter muß mit allen Mitteln betrieben werden. (Bilder, Vorträge, Flugschriften usw.)

Wir sehen also, daß die Aufgabe der Unfallverhütung für die Betriebsräte zwar nicht leicht ist, jedoch ein sehr dankbares Arbeitsfeld darstellt. Selbstverständlich muß es sein, daß die Betriebsräte mit den einschlägigen gesetzlichen Arbeiterschutzbekörden eingehend vertraut sind. (Reichsversicherungsordnung, Gewerbeordnung, etwaige Polizeiverordnungen usw.)

## Betriebsrat und Einspruchsrecht gegen Kündigungen.

Der Arbeitsvertrag ist eine freie Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeiter. Das durch ihn zustande kommende Arbeitsverhältnis kann, wenn nicht eine bestimmte Dauer verabredet ist, in der Regel nur unter Einhaltung der vereinbarten, üblichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden, und zwar steht beiden Teilen das gleiche Kündigungsrecht zu. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch eine fristlose Kündigung erfolgen. Die für das gewerbliche Arbeitsverhältnis in Betracht kommenden Kündigungsverfahren finden sich in den §§ 122 bis 124a, 133a bis 133d der Gewerbeordnung und den §§ 620 bis 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf gesetzlich keiner besonderen Form. Anders bei der Kündigung des Lehrvertrages wegen Berufswechsel, die schriftlich erfolgen muß. Es steht aber nichts im Wege, auch für den Arbeitsvertrag die schriftliche Kündigung durch Tarifvertrag oder Arbeitsordnung festzusetzen. Bei Vornahme einer ordentlichen Kündigung ist für ihre rechtliche Wirksamkeit ein besonderer Kündigungsgrund und dessen Angabe nicht erforderlich. Dagegen kann die außerordentliche oder fristlose Kündigung rechtswirksam nur bei Vorliegen eines wichtigen, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigenden Grundes erklärt werden. Näheres darüber ergeben für den Arbeiter die §§ 123, 124, für Betriebsbeamte die §§ 133a und 133 der GO., doch sind damit die für eine fristlose Kündigung in Betracht kommenden Gründe keineswegs erschöpft.

Das Betriebsrätegesetz hat die Kündigungsverfahren im allgemeinen unberührt gelassen und nur insofern eine wichtige Veränderung herbeigeführt, daß es in § 84 den Arbeitnehmern das Recht gibt, gegen die Kündigung Einspruch zu erheben, wenn sie eine Maßregelung oder eine unbillige Härte bedeutet, ohne Angabe von Gründen erfolgt oder aber vorgenommen wird, weil sich der Arbeiter weigert, dauernd andere

Arbeit zu verrichten, als bei seiner Einstellung vereinbart wurde. Ferner kann bei fristloser Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würde, der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Das Einspruchsrecht des Arbeiters hat also die Bedeutung eines sozialen Schutzes gegen an sich zwar rechtlich wirksame, aber als unbillig empfundene Handlungen des Unternehmers. Es ist ein Bestandteil des sich immer schärfer herausbildenden kollektiven Arbeitsrechts, das die aus ihm folgenden neuen Aufgaben wie Rechte nicht den einzelnen Personen, sondern ihren Organisationen, den Betriebsräten und Gewerkschaften, zuweist. Deshalb kann auch das Einspruchsrecht nur in der Weise geltend gemacht werden, daß der Arbeitnehmer im Falle der Kündigung durch den Unternehmer binnen fünf Tagen nach der Kündigung die Betriebsvertretung anruft.

Diese Regelung bedingt, daß der Arbeiter in der Wahrnehmung des ihm zustehenden sozialen Schutzrechtes grundsätzlich von der Betriebsvertretung abhängig ist. Er kann sich, wenn er glaubt, durch die Kündigung in seinen Rechten verletzt zu sein, nicht unmittelbar an das Arbeitsgericht wenden, sondern er muß zunächst die Betriebsvertretung in Anspruch nehmen. Nur dann, wenn diese den Einspruch für berechtigt hält, sowie die vorgeschriebenen Verhandlungen mit dem Unternehmer für den Arbeiter ergebnislos verlaufen, steht ihm oder der Betriebsvertretung das Recht zu, das Gericht anzurufen, das jedoch lediglich dann zur sachlichen Entscheidung berufen ist, wenn die Voraussetzungen dazu durch das Bestehen einer Betriebsvertretung und ihr Tätigwerden gegeben sind. Wenn daher in einem unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe keine Betriebsvertretung vorhanden ist, dann gibt es auch kein Einspruchsrecht. Das ist auch in Betrieben der Fall, in denen ein Betriebsobmann gewählt wurde, da dieser nach § 92 des BRG. die Befugnis zur Mitwirkung bei Entlassungen nicht besitzt. Aus diesem Grunde steht den Arbeitern aller Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern oder von Betrieben, die aus anderen Gründen keinen Betriebsrat haben, ein Einspruchsrecht nicht zu, sie müssen des damit verbundenen sozialen Schutzes entbehren. Besteres trifft besonders für solche Fälle zu, in denen die Arbeiter die Wahl eines Betriebsrates unterlassen haben, obgleich nach dem Gesetze ein solcher für den Betrieb zu wählen wäre. Das Betriebsrätegesetz gibt den Arbeitern nur das Recht, eine Betriebsvertretung zu bilden; es verpflichtet sie aber nicht dazu. Wollen sie von dem ihnen zustehenden Recht keinen Gebrauch machen, dann müssen sie auch die daraus entstehenden Folgen tragen. Das gleiche tritt ein, wenn sich der Betriebsrat auflöst und keine Neuwahl erfolgt. Fällt dagegen an dem Nichtzustandekommen einer Betriebsvertretung dem Unternehmer ein wesentliches Verschulden zur Last, sei es, daß er ihre Wahl verhindert oder sonst hintertreibt, dann bleibt das Einspruchsrecht der Arbeiter gegen die Kündigung bestehen.

Eine Ausnahmestellung nehmen die in § 67 des BRG. benannten Betriebe ein, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt. Für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter besteht ein Einspruchsrecht nicht. Ferner ist das Einspruchsrecht ausgeschlossen bei Entlassungen, die auf einer geschlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, desgleichen bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden oder durch die Kündigung des Arbeiters selbst veranlaßt worden sind.

Der Einspruch des Arbeiters gegen eine Kündigung ist in Betrieben, in denen nur ein Betriebsrat besteht, bei diesem anzubringen, gleichgültig, ob er sich aus Arbeitern oder Angestellten zusammensetzt. Befindet sich dagegen in dem Betriebe neben dem Betriebsrat auch ein Arbeiterrat, dann ist dieser für die Entgegennahme und Weiterbehandlung des Einspruchs zuständig. Ist neben dem Betriebsrat nur ein Angestelltenrat vorhanden, dann ist der Einspruch

bei diesem einzubringen. Die Anrufung der Betriebsvertretung muß aber rechtzeitig, d. h. innerhalb der in § 84 BRG. festgesetzten Frist von fünf Tagen stattfinden, die mit dem auf die Kündigung folgenden Tage beginnt. Wird diese Frist veräußert, dann geht das Einspruchsrecht verloren, falls die Einhaltung der Frist nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert wurde. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Bei der Anrufung der Betriebsvertretung sind die Gründe des Einspruchs anzugeben und die Beweise ihrer Berechtigung vorzubringen. Hierfür genügt die Behauptung der in § 84 Ziffer 1 bis 4 BRG. angeführten Einspruchsgründe. Der Einspruch erhebende Arbeiter kann sich dabei auch auf die Anführung eines Grundes beschränken, doch ist es, soweit dazu die Voraussetzungen vorliegen, für ihn zweckmäßig, von vornherein alle Gründe geltend zu machen, die seinen Einspruch zu unterstützen geeignet sind.

Erachtet die Betriebsvertretung die Anrufung für begründet, dann hat sie nach § 86 BRG. zu versuchen, durch Verhandlungen mit dem Unternehmer eine Verständigung herbeizuführen. Hierbei kann sie auch zur Feststellung des Sachverhalts andere Arbeitnehmer hören. Gelingt die Verständigung binnen einer Woche nicht, dann kann die Betriebsvertretung oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen das Arbeitsgericht anrufen. Die für die Verhandlungen der Betriebsvertretung vorgesehene einwöchige Frist beginnt mit dem Tage des ersten Verständigungsversuches mit dem Unternehmer oder falls dieser dabei ausbleibt, mit dem folgenden Tage. Als Mißlingen ist die Verständigung zu betrachten, wenn weder der Unternehmer noch ein Vertreter erscheint, obwohl eine rechtzeitige Ladung unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte. Die für die Anrufung des Arbeitsgerichts festgesetzte fünfjährige Frist schießt sich unmittelbar an den Ablauf der Wochenfrist für den Verständigungsversuch an. Das Arbeitsgericht kann zu einer sachlichen Entscheidung aber nur gelangen, wenn die Betriebsvertretung den Einspruch positiv für begründet erklärt hat. Sofern die Streitfrage im Berufungsverfahren noch ein weiteres Gericht beschäftigt, muß und darf dieses prüfen, ob die Entscheidung des Arbeitsgerichts innerhalb der Schranken seiner Zuständigkeit erfolgte.

Lehnt die Betriebsvertretung die Behandlung eines Einspruches ab oder erkennt sie eine Kündigung als berechtigt an, dann ist ein erfolgreiches Anrufen des Arbeitsgerichts ausgeschlossen. Damit geht dem Arbeiter ein wichtiges Recht verloren, was erfordert, daß die Betriebsvertretung die an sie herantretenden Einspruchsfälle objektiv und vorurteilslos prüft. Ein Schadenersatzanspruch kann gegen die Betriebsvertretung jedoch nur erhoben werden, wenn sie einer Kündigung unter Umständen zustimmt, die ihre Zustimmung als sittenwidrig erscheinen lassen. In diesem Falle können die zustimmenden Betriebsratsmitglieder nach § 82b BRG. schadenersatzpflichtig werden. Desgleichen wird der Unternehmer schadenersatzpflichtig, wenn er absichtlich oder aus Fahrlässigkeit seine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Betriebsvertretung veräußert und dadurch einem gekündigten Arbeiter das Einspruchsrecht nach § 84 BRG. entzogen ist.

Im Hinblick auf die kurz bemessenen Fristen empfiehlt es sich für den gekündigten Arbeiter, gegen eine nach seiner Meinung unberechtigte Kündigung sofort Einspruch zu erheben. Wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, obwohl der Betrieb unter das Betriebsrätegesetz fällt, hat er sich an das zuständige Arbeitsgericht zu wenden. Wird dort der Einspruch behandelt, aus sachlichen Gründen aber als nicht berechtigt abgemiesen, dann ist der Einspruch des Arbeiters endgültig erledigt. Tritt das Arbeitsgericht dagegen in eine sachliche Behandlung des Einspruchs nicht ein, weil es das Fehlen der Betriebsvertretung als formales Hindernis ansieht, und liegt hierfür ein nachweisbares Verschulden des Unternehmers vor, dann ist gegen diesen Schadenersatzklage zu erheben. Maßgebend hierbei ist der Schaden, der dem Arbeiter dadurch erwächst, daß er wegen Fehlens einer Betriebsvertretung gegen die Kündigung einen Einspruch nicht erheben kann.

Mattutat.

## Rechtsgültige Beschlussfassung der Betriebsräte.

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrates (§ 32 des BRG.) kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind. Wie bei allen Vorschriften des Arbeitsrechts müssen die Betriebsräte auch hier darauf achten, daß keine Formfehler entstehen, da einmal damit die Interessen zahlreicher Belegschaftsmitglieder gefährdet werden und zum andern die Betriebsräte selbst unter Umständen zum Schadenersatz verpflichtet werden können. Dies gilt ganz besonders bezüglich des „Einspruchs bei Kündigungen“ laut § 84 BRG. Gerade heute in der Zeit der Massenentlassungen muß dieses besonders beachtet werden. So hatte das Kaufmannsgericht in Belsenkirchen kürzlich zu der Entlassung eines Angestellten Stellung zu nehmen. In diesem Falle lag die Zustimmung zur Kündigung seitens des Angestelltenrates vor! Als der Entlassene aber nachweisen konnte, daß nicht alle Mitglieder des Angestelltenrates zu der betreffenden Sitzung geladen worden waren (einer war nicht benachrichtigt), da wurde vom Gericht die Entlassung als nichtig erklärt. Wehnlich liegen die Dinge bei Arbeiterentlassungen, ganz gleich, ob vier, acht, zwölf oder zwölfhundert Mann zur Entlassung kommen sollen. Es genügt nicht, daß auf der Tagesordnung steht: Kündigungen! Manches Gericht wird verlangen, daß es heißen muß: Stellungnahme zur Kündigung von R. R., F. P., T. J. usw. Oder — Stellungnahme zu den 275 Kündigungen zum 1. März 1926 usw. Wird die möglichst genaue Benennung veräußert, haben wir damit zu rechnen, daß die Einspruchsfristen ablaufen und die Kündigungen dann, als zu Recht erfolgt, gelten. Wir verweisen hierbei auf den in der letzten Nummer der „Buchbinder-Zeitung“ dargelegten Fall. Darum ist Vorsicht am Platze!

## Aus dem Tagebuch eines Betriebsrates.

Der Deutsche Textilarbeiterverband hat in seinem Verlage (Textil-Praxis, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin) die Tagebuchnotizen eines freigestellten Betriebsrates, der Mitglied des Deutschen Textilarbeiterverbandes ist, als Broschüre erscheinen lassen.

Die wiedergegebenen Tatsachen ergeben ein erschütterndes Bild. Eine Betriebsleitung, die ausnahmsweise das Betriebsrätegesetz ordnungsmäßig anerkennt, ein Betriebsrat, dem es gelingt, viele Vorteile für die Belegschaft zu erringen, und eine Belegschaft, die zu einem erheblichen Teil für kulturelle Dinge kein Verständnis hat und zu einem weiteren erheblichen Teil ihre ausschließliche Aufgabe darin sieht, dem eigenen Betriebsrat Steine in den Weg zu werfen. Der Einfluß der Betriebsvertretung leidet darunter, die Lust an der Arbeit geht natürlich auch verloren. Der in einem Wahne lebende große Teil der Belegschaft glaubt trotzdem, „revolutionär“ gehandelt zu haben.

Den Gewerkschaften sind diese Schwierigkeiten ja bekannt, sie suchen diese durch Aufklärung und Bildung der Mitglieder zu beheben. Die Broschüre lehrt, wie viele Arbeit auf diesem Gebiete noch zu leisten ist. Das mögen sich vor allem einmal diejenigen merken, die nur gewohnt sind, über die Gewerkschaften andauernd zu schimpfen.

Jeder Betriebsrat, jeder Gewerkschaftsfunktionär und auch jedes Gewerkschaftsmitglied sollte die Broschüre lesen und sich geloben, mit dazu beizutragen, daß die Arbeiterbewegung ihren hohen Aufgaben auch kulturell gewachsen ist.

**Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Mitarbeiter weiter.**

**Ein Meister ohne Lehrzeit!**

In Innungstreifen ist jedes Mitglied in der Lage, zu begründen, daß die Lehrzeit für das Buchbinderhandwerk mindestens 3 1/2 bis 4 Jahre dauern muß. Am gleichen Atemzug wird dann festgestellt, daß anschließend an die Lehrzeit noch viele Ausbildungsjahre sich anschließen müssen. Die Gründe hierzu liegen wie bekannt darin, daß man sich durch die Verlängerung der Lehrzeit auf längere Zeit einen billigen Hausburschen oder doch eine billige Arbeitskraft sichern will und für die notwendige Weiterbildung wird dann den jungen Kollegen ein Lohn geboten, der unter den Sätzen der Hilfsarbeiterinnen liegt.

Würde nun von den Vertretern unserer Organisation gegenüber den Innungen angeführt, daß ein Jahr genügt für eine Ausbildung, die fast an das Meisterhafte grenzt, dann wären die Folgen nicht zu übersehen. Um so interessanter ist es, im „Allg. Anz. für Buchb.“ Nr. 15 Seite 270 unter der Ueberschrift „Meisterprüfung“ einen Artikel zu finden, in dem jener Fachmann klagelegt wird, daß man nur notwendig hat, ein Jahr in einer Buchbinderei zu volontieren, dann Mitinhaber einer Firma zu werden und sich dann stark genug fühlen darf, die Meisterprüfung (als Buchbinder) abzulegen. Ausgerechnet im Bundesorgan des Bundes deutscher Buchbinderinnungen muß dieser Nachweis gebracht werden! Allerdings: „Ach bin Mitinhaber einer Firma und möchte mir nur den Titel erwerben, um meinen Arbeitern gegenüber als Meister zu gelten.“ Ist es nicht sehr bedauerlich, daß ein derartiges Verlangen nur abgewiesen werden kann? Richtiger wäre es, wenn die Möglichkeit bestände, ein solches Verlangen in Strafe zu nehmen für die Nichtachtung des Handwerks. Die Handwerksammer empfiehlt ihm das Herstellen eines Gefellenstücks (obwohl er nur in einer Pappfabrik gelernt und ein Jahr als Volontär in einem Leipziger Großbetrieb gearbeitet hat) und den halbjährigen Besuch einer Fachschule. Nein, eine richtige vierjährige Lehrzeit bei einem richtiggehenden Innungsmeister mit allen Schikanen und Begleiterscheinungen, wie Kinderhüten usw., dann jahrelang zu einem Hungerlohn eine Gehilfszeit als weiterzubildender Gehilfe absolvieren und von diesem Einkommen soviel zu ersparen, daß es ausreicht zum Besuch der Fachschule, das wäre die richtige Grundlage, um den Meistertitel zu erwerben! Wir gelernten Buchbinder müssen uns den Meistertitel auf diese Art erwerben, warum sollte es ein Fabrikantenjüngchen anders haben? Der gute Mann im „A. u. f. B.“ sagt, daß er sich soviel Kenntnisse angeeignet habe, daß er es wage, ein Buch, wie es heute verlangt wird, zu binden. Er gebe dabei nicht von einem Lederband mit Goldschnitt aus, sondern von Bucheinbänden, wie sie heute auf dem Markt überwiegen. Wenn man hoshaltig sein wollte, könnte man sagen, daß die Bucheinbände, wie sie heute auf dem Markt überwiegen erscheinen, infolge der großen Profitsucht sehr, sehr schlecht sind. Damit könnte man die Angelegenheit abtun. Aber es ist notwendig, die Sache in ihrer ganzen Konsequenz zu betrachten. Der gute Mann hat wohl in seinem Betriebe auch Lehrlinge, dazu muß er einen lehrerberechtigten Arbeiter haben, der wahrscheinlich für seinen „Titel“ (wir sagen für sein Können) einige Pfennige Lohn über den Tarif erhält. Um diese Mehrbezahlung zu ersparen, braucht der gute Mann den „Titel“ für sich, um ohne teure Meisterkraft soviel wie möglich Lehrlinge einzustellen, so dem Handwerk einen „tätigen“ Nachwuchs sichernd. Interessant wäre es, zu wissen, ob der gute Mann auch für seine Lehrlinge ebenfalls eine Lehrzeit von nur einem Jahr als genügend anerkennt oder ob er annimmt, daß Proletariatskinder nicht mit der genügenden Schlaubeit begabt sind, um nach einjähriger Volontärszeit zur Erwerbung des Meistertitels reif zu sein?

Der gute Mann bittet die Herren Obermeister um Ratsschläge, die es ihm ermöglichen, ohne Vorbereitung (ohne den Beruf zu erlernen) die Meisterprüfung abzulegen, und zwar bittet er, diese im „A. u. f. B.“ kundzutun. So stehen der Fachwelt dort sehr interessante Dinge in Aussicht, denen gerade wir als Gehilfen unsere volle Aufmerksamkeit schenken müssen.

**Gekröpfter, Wellen- und Zackschnitt.**

Auf speziell für solche Zwecke gebauten Schneidemaschinen kann gekröpfter, Wellen- oder Zackschnitt, sowie durch Auswechseln des Messers auch gerader Schnitt ausgeführt werden. Der Messerlauf ist bei diesem Maschinentyp nicht wie bei gewöhnlichen Schneidemaschinen ein schwingender oder von links nach rechts ziehender, sondern ein senkrechter, weshalb die Schneidestapelhöhe nicht höher sein darf als die sichtbare Messerhöhe. Andernfalls würde der Messer-

halter bei dem Schneidevorgang auf dem Stapel aufsitzen, ein Umstand, der zum Bruch der Maschine führen kann. Gekröpft Messer finden in der Hauptsache beim Zuschneiden von Beuteln, Taschen- und Lütenpapierern Verwendung. Durch die Kröpfung des Messers entsteht ein Schnitt mit stumpfwinkliger Ausbuchtung und einem Vorsprung, der bei den genannten Erzeugnissen den Klebefalz bildet (s. Skizze).

**Klebefalz**

Um die genaue Ausdehnung des Klebefalzes in seiner Länge zu erreichen, wird der Schneidestapel in der Maschine entsprechend ausgerichtet. Bei Massenzuschnitten kann hierbei ein seitlich angeordneter Tischwinkel benutzt werden. Bei dem Zuschchnitt einfacher Beutel, Taschen oder Lüten wird das Papier zunächst mit geradem Messer rechtwinklig auf doppelte Größe geschnitten und nachdem mit gekröpftem Messer in der Mitte geteilt, so daß der Schneidestapel zwei gleiche Zuschnitte ergibt. Während bei dem gekröpften Schnitt jeweils nur Einzelstapel bearbeitet werden können, kann bei Wellen- und Zackschnitt die ganze Schnittfläche der Maschine ausgenutzt werden. Ferner ist noch zu erwähnen, daß dieser Maschinentyp auch zum Schneiden von Schweißleder für Hüte gebaut wird. Diese Schnittart verläuft nicht, wie vielfach angenommen wird, in gerader Linie, sondern sie muß der Form der Hüte entsprechend, leicht gebeugt verlaufen. F. K.

**Ein Jubiläum der deutschen Papierfabrikation.**

Hundert Jahre sind vergangen, seit in Deutschland die Fabrikation von Druckpapier eingeführt wurde. Aber nur wenige wissen heute, daß es Friedrich König war, der im Jahre 1826 in dem ehemaligen Kloster Schwarzach die erste deutsche Druckpapierfabrik errichtete, denn Friedrich König ist allgemein nur als der Erfinder der Buchdruck-Schnellpresse bekannt. Und in der Tat hätte sich ja ohne diese die Druckpapierfabrikation nicht in dem uns jetzt allen bekanntem Maße entwickeln können.

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts hatte die Buchdruckpresse ihre alte primitive Form behalten. Da kam Friedrich König, der bei Breitkopf u. Härtel in Leipzig Buchdrucker gelernt hatte, im Jahre 1802 auf die Idee, die Buchdruckpresse zu verbessern, und um dies mit Erfolg tun zu können, studierte er Mathematik und Mechanik. Freilich hatte König keineswegs einen so kühnen Plan im Sinne, wie es die Erfindung der Schnellpresse war, sondern die Veranlassung zu seinen Arbeiten waren ziemlich einfach und unbedeutend. Seine Absicht ging dahin, das Farbeben durch einen besonderen Apparat verrichten zu lassen. Geling es, diese Aufgabe zu lösen, dann war von den bisher an der Handpresse beschäftigten zwei Druckern — Press- und Walzenmeister — der eine, und zwar der letztere, überflüssig gemacht. Um seinen Plan mit der nötigen Ruhe durcharbeiten zu können, zog König nach Suhr in Thüringer Walde. Erst nach einem Jahre gelang es, mit diesem Farbenapparate Versuche anzustellen, die sehr zufriedenstellend ausfielen.

Da aber durch diese Verbesserung die Schnelligkeit des Druckens nicht vermehrt werden konnte, kam König bald auf den Gedanken, die Presse durch Maschinerie in Bewegung zu setzen oder die verschiedenen Einrichtungen auf eine umdrehende Bewegung zurückzuführen, um dann irgendeine bewegende Kraft anbringen zu können. Wollte König jedoch diesen Plan ausführen, dann brauchte er dazu kapitalträchtige Hilfe, und um diese zu gewinnen, reiste er erst nach Wien, dann nach Petersburg, wohin er sich am 13. Mai 1806 von Lübeck aus einschiffte.

In Regierungstreifen herrschte leider damals die Gewohnheit, jedes eingereichte Projekt einfach unberücksichtigt zu lassen. Kaiser Franz sprach jeder neuen Erfindung das Verdammungsurteil und von der österreichischen Regierung durfte König, das sah er bald genug ein, keine Unterstützung für seine Sache erhoffen. Nur in Rußland schien man sich mehr für Königs Ideen zu interessieren, man machte ihm das Anerbieten, er solle in Petersburg eine Druckerei einrichten und es wurde ihm eine bedeutende Summe zur Ausführung seiner Erfindung in Aussicht gestellt. Durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg blieb es bei dem Versprechen, und König mußte, um Geld und Hoffnung ärmer, am

Ende des Jahres 1806 die Hauptstadt Rußlands verlassen und sich nach England einschiffen. Im Dezember desselben Jahres kam er in London an und mußte, von allen Mitteln entblößt, in einer Druckerei als Gehilfe arbeiten. Durch die Vermittlung eines befreundeten Verlagsbuchhändlers wurde König mit den bedeutendsten Buchdruckern Londons bekannt, denen er seine Pläne vorlegte. Doch diese waren nicht geneigt, Geld für die Sache zu opfern, da schon viele Versuche ähnlicher Art gemacht worden waren, die jedoch sämtlich mißlungen.

Endlich, nach vielen fruchtlosen Versuchen, einen Buchdrucker für das Projekt zu finden, machte König die Bekanntschaft des Thomas Bensley. Dieser Mann paßte insofern zu König, als er einer von jenen war, die sich durch keine fehlschlagenden Versuche entmutigen lassen. Mit ihm schloß König am 31. März 1807 einen Vertrag zur sofortigen Ausführung seines Planes ab. Die Versuche waren jedoch sehr kostspielig, doch zum Glück für die beiden Projektoren fanden sich zwei neue Teilnehmer: George Woodsell und Richard Taylor, zwei der bedeutendsten Drucker Londons. Nach dreijähriger mühevoller Arbeit wurde die erste Schnellpresse vollendet.

Am 29. März 1810 wurde die Erfindung für England patentiert und im April 1811 wurde die erste Druckmaschine praktisch angewendet. Der Bogen H. vom „Annual Register“ für das Jahr 1810, mit einer Auflage von 3000 Exemplaren, wurde damit gedruckt. Dieser Bogen ist also zweifellos der erste Teil eines Buches, das je mit einer Maschine gedruckt wurde. Der Druck wurde bei dieser Maschine durch einen flachen Tiegel bewerkstelligt und alle Einrichtungen auf einer rotierenden Bewegung basiert. Durch den Gebrauch der Maschine kam man auf eine neue Idee, wodurch die Presse einfacher und wirksamer gemacht wurde. Nunmehr begann man mit Versuchen, Abdrücke durch Anwendung eines Zylinders zu erhalten. Obgleich die Sache anfangs nicht recht gehen wollte, fielen die späteren Versuche doch wesentlich besser aus, so daß man den Plan faßte, eine neue Maschine in dieser Art zu bauen. Um diese Zeit lernte König zu seinem Glück Andreas Bauer kennen, der sich gleichfalls in London als Mechaniker aufhielt und viel zum Gelingen der Versuche Königs beitrug.

Im Dezember 1812 war die neue Maschine vollendet. Die Bogen G. und H. von „Charksons Life of Penn“, Band I, sind die ersten, die mit einer ganz zylindrischen Presse gedruckt wurden. Diese Maschine, von zwei Menschenhänden bedient, hatte bereits eine Leistungsfähigkeit von 800 Bogen die Stunde.

Von nun an arbeiteten König und Bauer rastlos weiter, um ihren sehnlichsten Wunsch, eine Zeitung auf ihrer Maschine zu drucken, der Erfüllung nahe zu bringen. Ganz im geheimen bauten sie für Walter, den Verleger der „Times“, der bedeutendsten Zeitung der Welt, zwei Schnellpressen, um die genannte Zeitung damit zu drucken. Zugleich wurden Versuche gemacht, die bisher mit Wellen umspannten Auftragswalzen durch solche aus einer Komposition von Leim und Sirup erzeugte zu ersetzen, was auch gelang. Das Geheimnis vom Bau dieser Maschinen wurde so streng bewahrt, daß nur wenige Buchdrucker der „Times“ davon wußten. (Schluß folgt)

**Internationales.**

**Spanien.** Aus Spaniens Buchgewerbe berichtet nach einer Reise ein cänischer Buchhändler in „Dansk Bogbinderetid“. Die spanische Buchbinderei steht nicht hoch, was man schon auf der Pariser Ausstellung sah. Originalität fand man zwar auch dort, wie in den Ausstellungen fast aller andern europäischen Länder, nämlich bei den ausstellenden weiblichen Liebhaber-Buchbindern, in nur leider fast immer technisch unvollkommenen Arbeiten. Im übrigen sieht man in spanischen Buchladenfenstern Miniaturausgaben von „Don Quixote“ in gleicher Menge wie von Dantes „Divina Comedia“ in den Ländern von Florenz; ferner Shirtzeinbände nach deutscher Art, mit fertigen deutschen Stempeln hergestellt usw. Französischen Einfluß spürt man nicht. Und doch hätte Spanien selbst einen reichen Schatz künstlerischer Vorbilder: in Madrid wohl die größte Sammlung maurischer Bucheinbände und überall eine reiche Vertretung maurischer Kunst. Ein Besuch in der berühmten

Bibliothek des Klosters San Lorenzo in Escorial (zwei Stunden Bahnfahrt von Madrid in sehr öder Gegend) aus der Zeit Philipp II. lohnt sich. Hier stehen in einem langen Saal mit freskenbemalter gewölbter Decke die Bücher, größtenteils schwere Folianten, in Wandschränken alle mit dem goldenen Schnitt nach außen und hierauf gemaltem Titel. Die besten Stücke der Sammlung schöner alter maurischer Handschriften und einige seltene Einbände liegen in Schaukästen. Außerdem besteht hier die alte Chorbibliothek neben der Kirche, über einen Meter hohe, gewaltige Lederbände mit schweren Metallbeschlägen, die Blätter aus Pergament mit gemaltem Text in Gold und Farben, auch sie mit Titel auf dem vorderen Schnitt.

„Papierzeitung“.

**Norwegen.** Wie wir einer Notiz im „Vorwärts“ entnehmen, droht unserer norwegischen Kollegen-schaft ein großer Konflikt dadurch, daß die Lohn-tarifverhandlungen gescheitert sind. Auch die Verhandlungen der Buchdrucker sollen ergebnislos geblieben sein.

## Berichte.

**Chemnitz.** Unsere am 20. April stattgefundene Mitgliederversammlung, verbunden mit Unterhaltungsabend, war sehr gut besucht. Sie stand im Zeichen der Gesundheitswoche. Herr Dr. Widels, Spezialarzt für Lungenerkrankheiten, sprach über: „Gesundheitsgemäße Lebensweise als Vorbeugung gegen Erkrankung an Tuberkulose.“ Redner schilderte in leichtverständlicher Weise, unter Zuhilfenahme von Abbildungen und Röntgenaufnahmen aus seiner Praxis, die Entstehung, Übertragung, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. Die Versammlung dankte für die interessanten Ausführungen durch lebhaften Beifall. Nach einigen kurzen geschäftlichen Mitteilungen ging man zum gemütlichen Teil über. Für diesen Zweck war der Versammlungsraum festlich dekoriert. Musikstücke, Vieder zur Laute, humoristische Vorträge und Rezitationen wechselten sich gegenseitig ab. Selbst der Referent wollte noch lange in unserer Mitte und erfreute sich an den Darbietungen. Es war ein schöner Abend. Die Kollegialität, die sich an diesem Abend zeigte, sollte weit in die Kreise der Unorganisierten hineingetragen werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn sich jedes Mitglied in den Dienst der Organisation stellt und ein eifriger Mitarbeiter wird. Deshalb, ihr Chemnitzer Kollegen und Kolleginnen, werdet für eure Organisation.

**Hamburg-Altona.** Am 22. April fand eine Branchenversammlung der Linierer statt, die gut besucht war. Vagt, berichtete über den Stand der Linierer-bewegung im ersten Quartal. Änderungen sind zwar nicht eingetreten, aber es ist immer notwendig, daß unsere Kollegen und Kolleginnen auf dem Posten sind, um eventuellen Verschlechterungen, wie sie ja heute allgemein an der Tagesordnung sind, abwehren zu können.

Hierauf referierte Thierbach über „Lehrlingsfragen“. Anlaß hierzu bot das Verhalten einer Geschäftsbüchsenfabrik, die, obwohl sie schon in ihrer Liniererabteilung genügend Lehrlinge beschäftigte, noch weitere Einstellungen vornehmen wollte. Redner schilderte, daß die Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrlingen in der Ziffer 54 des Mantelvertrages deshalb ungenügend sei, da bei der Lehrlingsfrage die Gehilfen des ganzen Betriebes in Anrechnung gebracht werden. So ist wenigstens die Ansicht der Geschäftsstelle des „Api“. Eine Regelung durch das örtliche Schiedsgericht und durch das Tarifamt konnte nicht herbeigeführt werden. Es ist hierbei wieder einmal der Zusammenhalt der Gehilfen in der Organisation für diese von Vorteil gewesen. Dadurch war es möglich zu verhindern, daß weitere Lehrlinge eingestellt wurden. Dieser Fall zeigt wieder, daß unsere Kollegen und Kolleginnen nicht ruhen dürfen, daß sie immer darauf bedacht sein müssen, jeden, der der Organisation noch fernsteht, dieser zuzuführen. Auch muß von den Kollegen und Kolleginnen stets darauf hingearbeitet werden, alle Jugendlichen für die für sie bestimmten Abende zu interessieren und auch die Lehrlinge vom ersten Tag ihrer Beschäftigung an für die Organisation zu gewinnen. Gerade auf die Lehrlinge, die doch nun einmal unsere Zukunft sind, die das, was wir in jahrzehntelangen Ringen erworben haben, auch für spätere Zeiten erhalten und verbessern sollen, müssen wir unsere ganze Aufmerksamkeit lenken. In der folgenden Debatte wurde lebhaft über diese Dinge diskutiert und allgemein kam der Wunsch zum Ausdruck, daß hier eine Änderung Platz greifen und daß auch mit den übrigen im Reich bestehenden Linierer-sektionen in solchen Fragen enger Fühlung genommen werden müsse.

Dann machte Thierbach noch einige Ausführungen über „Unsere jetzige Wirtschaftslage“. Daß wir in einer wirtschaftlich äußerst schlechten Zeit leben, wissen wir alle. Diese Zeit darf aber nicht für die Unternehmer den Grund bieten, nun die Lohn- und Arbeitszeitbedingungen zu verschlechtern. Wenn wir nicht wollen, daß unsere Lebenslage noch mehr gedrückt wird, dann dürfen wir uns durch nichts irreführen lassen, sondern fest zur Organisation halten. Mit einem Hinweis auf die Maifeier, an der sich die Kollegen und Kolleginnen vollzählig beteiligen sollen, schloß Vagt die Berichterstattung.

## Inhaltsverzeichnis.

Unsinntiges Geschwätz!

Entscheidungen zu unseren Reichstagsverträgen: Etuis-industrie.

Zum Kampf in Briesg: Die „Abdingung“ des Reichstags-tarifs bei der Firma Heinze. — Zu den Prozessen gegen Löwenthal.

Die Arbeitslosen leben zu üppig!  
Das Ende der Preisabbaukomödie.

Zur Aussperrung der Kartonnagenarbeiter in Annaberg-Buchholz.

Gewerkschaftliche Zusammenschlüsse.  
Nach wie vor falsche Steuerpolitik.  
Wer leidet am Kapitalmangel?  
Selt wann gibt es Zeitungen?  
Cellophan.

Für unsere Betriebsräte: Wir Arbeitslosen (Gebicht).  
— Betriebsräte und Unfallverhütung. — Betriebs-räte und Einspruchsrecht gegen Kündigungen. — Rechtsgültige Beschlußfassung der Betriebsräte. — Aus dem Tagebuch eines Betriebsrates.

Ein „Messer“ ohne Lehrzeit.

Gefröpfter, Wellen- und Zaßenschnitt.

Internationales: Spanien. — Norwegen.

Berichte: Chemnitz. — Hamburg-Altona.

Sterbetafel.

Bekanntmachung des Vorstandes: Arbeiterakademie und Heimvolkshochschule. — Karten zur Arbeitslosenstatistik. — Abrechnungen. — Adressen-änderungen.

## Sterbetafel.

Im Monat April sind uns nachstehende Mitglieder als verstorben gemeldet worden:

**Berlin:** Karl Tomaneck, Buchbinder, 59 Jahre, Schlaganfall.

— Gertrud Tornau, Buchbindereiarbeiterin, 35 Jahre, Nierenleiden.

— Georg Franke, Buchbinder, 57 Jahre, Lungenleiden.

— Minna Klatt, Buchbindereiarbeiterin, 30 Jahre, Mittelohrvereiterung.

— Marie Stief, Buchbindereiarbeiterin, 45 Jahre, Blutvergiftung.

**Chemnitz:** Gertrud Kurth, Kartonnagenarbeiterin, 40 Jahre, Unterleibsleiden.

**Dresden:** Ida Wenzel, Papierwarenarbeiterin, 47 Jahre, Lungenentzündung.

**Göppingen:** Friedrich Geiges, Packer, 65 Jahre, Lungenentzündung.

**Hamburg-Altona:** Anna Paul, Buchbindereiarbeiterin, 19 Jahre, Lungenleiden.

**Hannover:** August Wohlers, Buchbinder, 61 Jahre, Wundrose.

— Paul Halle, Buchbinder, 76 Jahre, Alterserschleinungen.

**Kiel:** Andreas Bättau, Buchbinder, 68 Jahre, Gehirnschlag.

**Leipzig:** Paul Altermann, Buchbinder, 61 Jahre, Herzschlag.

— William Barth, Buchbinder, 55 Jahre, Magenleiden.

— Alfred Erdmann, Buchbinder, 62 Jahre, Nervenleiden.

Allen ein ehrendes Andenken.

## Bekanntmachung des Vorstandes.

1. Arbeiterakademie und Heimvolkshochschule. Es beginnen neue Lehrgänge in der Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. am 1. Oktober und in der Heimvolkshochschule in Tinz am 15. August d. J. Bewerbungen um Teilnahme an den Unterrichtskursen sind an die Gauleiter zu richten, und zwar die für Frankfurt am Main bis zum 30. Juni und die für Tinz bis zum 15. Mai d. J.

Wegen alles Näheren verweisen wir auf unsere Bekanntmachung in Nr. 16 der „Buchbinder-Zeitung“.

2. Karten zur Arbeitslosenstatistik fehlen noch von einigen Zahlstellen. Ebenso Berichtstarten über den Geschäftsgang in den Betrieben. Mit Rücksicht darauf, daß bei der gegenwärtigen schweren Krise eine lückenlose Berichterstattung ganz besonders notwendig ist, bitten wir um postwendende Einsendung der Karten.

## Abrechnungen

vom 1. Quartal gingen weiter bis zum 27. April bei der Verbandskasse ein von:

Berlin 12 406,50 M., Potsdam-Nowawes 470,30 M., = Stensburg 60,— M., Rißtrangen-Wilhelms-haben 130,— M., = Brandenburg 1950,— M., Dessau 300,— M., = Bielefeld 2400,— M., Kassel

300,— M., Osnabrück 90,— M., = Hagen 238,95 M., Lüdenscheid 84,80 M., = Bonn 400,— M., = Heidelberg 246,71 M., Limburg 38,— M., Wiesbaden 412,86 M., = Erfurt 850,— M., Ilmenau — M., Koburg — M., Langensalza 600,— M., Nordhausen 300,— M., Saalfeld 250,— M., Sonneberg 55,— M., Stadtrada — M., = Annaberg-Buchholz — M., Dresden 4410,05 M., Hainichen — M., Leipzig 202,60 M., Limbach 288,25 M., Ebnitz 30,— M., Seiffhennersdorf 500,— M., Wurzen — M., = Göppingen 405,— M., Heilbronn 1750,— M., Konstanz 324,45 M., = Gau Südbayern 450,— M., München 141,85 M.

## Adressenänderungen.

B. = Bevollmächtigter; K. = Kassierer.

Münster I. W. B.: L. Gebler, Burgstr. 25 II.

K.: S. Lübke jun., Nr. 116.

Unterstützungsauszahlung durch L. Gebler, Verlag „Volkswille“, Dammstr., 9-3 Uhr.

Potsdam-Nowawes. B.: L. Thieß, Potsdam, Friedrichstraße 17.

K.: E. Sieg, Potsdam, Augustastr. 24.

Der Vorstandsvorsitz.